



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 01.12.2020

75. Jahrgang

Nr. 12

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutzrecht Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 2057, 2057/3 und 2057/4 der Gemarkung Ecknach	2
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht Genehmigung des Bauantrages der Aktiengesellschaft Kunstmühle Aichach, vertreten durch Herrn Adolf Fronhofer, Donauwörther Str. 29, 86551 Aichach, zur Errichtung einer Mehloserverladung auf dem Grundstück Flur-Nr. 1374 der Gemarkung Algertshausen	3
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Kabisbachgruppe Totdenweis; Verbandssatzung	4

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutzrecht

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 2057, 2057/3 und 2057/4 der Gemarkung Ecknach durch die Huber Manfred & Alexandra GbR, Mühlenstraße 9, 86551 Aichach

Gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Absätze 7 und 8 BImSchG und § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird bekannt gemacht:

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat auf Antrag der Huber Manfred & Alexandra GbR mit Bescheid vom 16.11.2020, Az.: 43-1711-1/05.04, unter Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, wobei die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 40 Tonnen je Tag, und einer Produktionskapazität von ca. 2,2 Millionen Normkubikmetern Rohgas je Jahr (Biogasanlage) und der Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotoranlage) durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas), mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 4,131 Megawatt auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 2057, 2057/3 und 2057/4 der Gemarkung Ecknach erteilt.

Im verfügbaren Teil des Genehmigungsbescheides wird Folgendes bestimmt:

1. Der Huber Manfred & Alexandra GbR, Mühlenstraße 9, 86551 Aichach, wird nach Maßgabe der in Nr. 3 genannten, mit Genehmigungsvermerk vom 16.11.2020 versehenen Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Nr. 4 aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und darin eingeschlossen die baurechtliche Genehmigung und die wasserrechtliche Ausnahme genehmigung nach § 16 Absatz 3 AwSV, für die wesentliche Änderung der Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, wobei die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 40 Tonnen je Tag, und einer Produktionskapazität von ca. 2,2 Millionen Normkubikmetern Rohgas je Jahr (Biogasanlage) und der Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotoranlage) durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas), mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 4,131 Megawatt auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 2057, 2057/3 und 2057/4 der Gemarkung Ecknach erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- die Errichtung eines Gärrestlagers L 3 (Durchmesser 32 m, Höhe 6 m) mit Doppelfoliengasspeicherhaube (Durchmesser 32 m, Höhe 8 m, maximales Gasvolumen 3.182 m³)
- die Errichtung einer Sickerwassergrube (Durchmesser 10 m, Höhe 4 m)
- die Änderung des bestehenden Havariewalles (Lageänderung und Verlängerung)
- die Errichtung einer Havariewand mit Fluttor
- die Errichtung eines zweiten Fassfüllgalgens (auf der neuen Sickerwassergrube)
- die Installation einer Fassfüllpumpe in einem kleinen Schacht (neben der neuen Sickerwassergrube)
- die Erhöhung der Biogasproduktion auf ca. 2.225.064 Normkubikmeter pro Jahr
- den Austausch der bestehenden Gasfackel gegen eine automatisch zündende Gasfackel Typ NQ-GF 101
- die Änderung der Lage des neuen Trafogebäudes
- die Änderung der Lage der Gasaufbereitung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn die erweiterte Anlage nicht spätestens innerhalb von drei Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides in Betrieb genommen wurde.

2. Von den Anforderungen der Bayerischen Bauordnung wird hinsichtlich der nicht ausreichenden Abstandsflächentiefe zwischen dem Gärrestlager L 2 und dem Gärrestlager L 3 eine Abweichung zugelassen.
3. Der Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 16.11.2020 versehene Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind.

(Es folgt die Auflistung der Antragsunterlagen)

4. Für diese Genehmigung werden folgende Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt:

(Es folgen die Inhalts- und Nebenbestimmungen – Bedingungen und Auflagen – zum Baurecht, Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz/ Wasserwirtschaft, Betriebssicherheit und Produktsicherheit, Arbeitsschutz/ Unfallverhütung und Naturschutzrecht)

5. **Aufhebung von früheren Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen unter Nr. 3.4. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 18.11.2019, Az.: 43-1711-1/05.04, die immissionsschutzrechtliche Anordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 08.11.2016, Az.: 43-1711-1/05.04 und die immissionsschutzrechtlichen Anordnungen des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 31.10.2014, Az.: 43-1711-1/05.04 werden mit Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides aufgehoben.

Die im Satz 1 nicht genannten Nebenbestimmungen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 18.11.2019, Az.: 43-1711-1/05.04 gelten – soweit in diesem Bescheid nicht anderweitige Regelungen getroffen werden – uneingeschränkt weiter.

6. Die Huber Manfred & Alexandra GbR, Mühlenstraße 9, 86551 Aichach hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 11.459,31 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 2,76 €.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹ Form** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann vom 02.12.2020 bis einschließlich 16.12.2020 während der Öffnungszeiten Montag 07.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Dienstag, Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag 07.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, Freitag 07.30 Uhr – 12.30 Uhr beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Außenstelle Werlbergerstraße 32, 86551 Aichach, eingesehen werden. Wir empfehlen, Termine zu vereinbaren.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Aichach, den 16.11.2020

Christopher Bernhardt
(Regierungsrat)

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht

Genehmigung des Bauantrages der Aktiengesellschaft Kunstmühle Aichach, vertreten durch Herrn Adolf Fronhofer, Donauwörther Str. 29, 86551 Aichach, zur Errichtung einer Mehllöseverladung auf dem Grundstück Flur-Nr. 1374 der Gemarkung Algertshausen.

Mit Bescheid vom 24.11.2020 wurde unter dem Aktenzeichen A2000770 durch das Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde – folgende Genehmigung erteilt:

- I. Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung einer Mehllöseverladung auf dem Grundstück Flur-Nr. 1374 der Gemarkung Algertshausen wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom 24.11.2020 versehenen Unterlagen erteilt.

Hinweis: Der Bescheid beinhaltet eine wesentliche Änderung der mit Genehmigungsbescheid vom 04.06.2020 unter dem Aktenzeichen A2000218 erteilten Baugenehmigung.

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Personen beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Es wird hierzu um vorherige Terminvereinbarung (Tel. 08251/92-328) gebeten.

Aufgrund der möglichen lärmbezogenen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung ist der Kreis der Nachbarn des Vorhabens über die unmittelbaren Grundstücksnachbarn hinaus weiter zu fassen. Da der Kreis der Nachbarn nicht genau feststellbar ist, wird diese Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg zugestellt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹ Form** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmen (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Michael Gram
Regierungsamtsrat

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Kabisbachgruppe Todtenweis; Verbandssatzung

Die nachstehende Verbandssatzung der Kabisbachgruppe wurde mit Bescheid des Landratsamtes vom 12.11.2020 gemäß Art: 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG - genehmigt.

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Kabisbachgruppe
- AZVK -**

vom 13.11.2020

Aufgrund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Kabisbachgruppe Todtenweis mit dem Einverständnis seiner Mitglieder gemäß Art. 44 Abs. 2 Satz 1 KommZG folgende Neufassung der Verbandssatzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich

II. Anlagen und Aufgaben

- § 4 Verbandsanlage, Einzugsbereich
- § 5 Aufgaben an der Verbandsanlage, Mengengerüste
- § 6 Übernahme von Betriebsaufgaben, Abgrenzung
- § 7 Betrieb der Abwasserableitung
- § 8 Betrieb der Abwasserbehandlung
- § 9 Weitere Betriebsaufgaben

III. Verfassung, Verwaltung und Entschädigung

- § 10 Verbandsorgane
- § 11 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 12 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 13 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 14 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 15 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 16 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 17 Verbandsvorsitz und Stellvertretung
- § 18 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 19 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 20 Entschädigung
- § 21 Dienstkräfte des Zweckverbandes, Zweckvereinbarung

IV. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 22 Anzuwendende Vorschriften
- § 23 Haushaltssatzung
- § 24 Deckung des Finanzbedarfs
- § 25 Umlage Betriebskosten

- § 26 Umlage Verbandskläranlage
- § 27 Umlage Investitionskosten
- § 28 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 29 Kassenverwaltung
- § 30 Jahresrechnung, Prüfung

V. Schlussbestimmungen

- § 31 Ordnungsgeld
- § 32 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 33 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde
- § 34 Auflösung
- § 35 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Kabisbachgruppe“. ²Die Kurzbezeichnung lautet „AZVK“. ³Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Todtenweis.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind der Markt Aindling sowie die Gemeinden Petersdorf und Todtenweis.
- (2) ¹Andere Gemeinden können auf schriftlichen Antrag dem Zweckverband beitreten. ²Der Beitritt bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) ¹Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. ²Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ³Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das gesamte leitungserschlossene Entsorgungsgebiet seiner Mitglieder einschließlich der Abwasserbehandlungsanlage des Marktes Aindling im dortigen Gemeindeteil Edenhausen.

II. Anlagen und Aufgaben

§ 4 Verbandsanlage, Einzugsbereich

- (1) ¹Der Zweckverband plant, errichtet, betreibt und unterhält seine Verbandsanlage nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik. ²Zur Verbandsanlage gehören
 - a) die Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) in Todtenweis, Gemeindeteil Sand mit allen Nebeneinrichtungen inklusive Ableitung in den Vorfluter Friedberger Ach
 - b) der Hauptsammler zur Kläranlage,
 - c) das RÜB I (Flur-Nr.: 1386/1 in Aindling, Am Bachsteig), das RÜB II (Flur-Nr.: 2409/1 in Todtenweis, Sander Str.), das RÜB III (Flur-Nr.: 2546/2247 auf dem Kläranlagengrundstück), sowie
 - d) die Durchflussmesseinrichtungen an den Übergabestellen zwischen den Verbandsmitgliedern.³Die Abwasserbehandlungsanlage ist in einem Plan schematisch dargestellt (Anlage 1).
⁴Der Plan wird laufend fortgeschrieben.

- (2) ¹Die Verbandsmitglieder leiten über den Hauptsammler das Abwasser ihrer öffentlichen Entwässerungseinrichtungen sowie ihrer Straßenentwässerung der Verbandskläranlage zu. ²Ihr Einzugsbereich umfasst in
- a) Aindling (Markt) die Gemeindeteile
 - Aindling, Arnhofen, Gaulzhofen, Hausen, Stotzard und Weichenberg
 - b) Petersdorf die Gemeindeteile
 - Petersdorf, Alsmoos, Appertshausen, Gebersdorf, Hohenried und Indersdorf
 - c) Todtenweis
 - alle Gemeindeteile.

³Die Lage des Hauptsammlers mit seinen Schachtbauwerken ist in einem Plan dargestellt (Anlage 2). ⁴Das Fließschema mit dem Einzugsgebiet der Verbandskläranlage ist in einem Plan dokumentiert (Anlage 3). ⁵Beide Pläne werden laufend fortgeschrieben.

- (3) ¹Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe, die Verbandsanlage im Bedarfsfall aus rechtlichen oder abwassertechnischen Gründen zu verbessern, zu erweitern und zu erneuern. ²Diesbezügliche Maßnahmen an der Verbandsanlage plant und errichtet der Zweckverband mit dem Einverständnis der Verbandsmitglieder.
- (4) ¹Der Zweckverband stellt der Mitgliedsgemeinde Todtenweis auf deren Hoheitsgebiet den Hauptsammler nach Absatz 1 Buchstabe b) für ihre gemeindliche Entwässerungseinrichtung zur Verfügung. ²Alle baulichen Anbindungen in diesem Streckenabschnitt werden den Betriebsaufgaben der Abwasserableitung Todtenweis zugeordnet (vgl. §§ 7 und 9). ³Das Nähere regelt die Vereinbarung vom 23./29.10.2020 zwischen dem Zweckverband und der Gemeinde Todtenweis.

§ 5 Aufgaben an der Verbandsanlage, Mengengerüste

- (1) ¹Der Zweckverband übernimmt von seinen Mitgliedern das seinem Hauptsammler zugeleitete Abwasser (§ 4 Abs. 2).
²Den Mitgliedern stehen folgende Mengengerüste auf Basis BSB5 zur Einleitung zu:

	1	2	3	4	5
	EW-Winterbetrieb (12° C)	v.H. Winterbetrieb	EW-Sommerbetrieb (>12° C)	EW gemittelt	v.H. gemittelt
Aindling	6.600	36	6.600	6.600	30
Petersdorf	1.900	10	1.900	1.900	9
Todtenweis	10.000	54	17.000	13.500	61
	18.500	100	25.500	22.000	100

³Die im Sommerbetrieb um 7.000 EW erhöhte Leistungskapazität der Kläranlage wird von der Gemeinde Todtenweis genutzt (Spalte 3). ⁴Soweit ein künftiger wasserrechtlicher Erlaubnisbescheid eine neue Berechnungsbasis für die Anlagenkapazität festlegt, bleiben die v.H.-Verhältnisse der Verbandsgemeinden nach den Spalten 2 und 5 unverändert. ⁵Die Mitglieder verpflichten sich gegenüber dem Zweckverband und untereinander, ihre Mengengerüste nicht zu überschreiten. ⁶§ 31 bleibt unberührt.

- (2) ¹Das Abwasser bestimmt sich nach der Begriffsbestimmung in § 3 des Musters für eine gemeindliche Entwässerungssatzung gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 06. März 2012 (AllMBI S. 182 ff) in der jeweils gültigen Fassung. ²Es gelten die Einleitungsverbote und –bedingungen gemäß § 15 dieses Musters in der jeweils gültigen Fassung. § 7 der Mustersatzung bleibt unberührt. ³Die Mitglieder verpflichten sich, die in den Sätzen 1 und 2 genannten Musterregelungen in ihrem Ortsrecht deckungsgleich zu übernehmen und zu aktualisieren.

- (3) ¹Der Zweckverband behandelt, reinigt und beseitigt von ihm gemäß Abs. 1 übernommene Abwasser in seiner Kläranlage nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik. ²Die Klärschlammbehandlung und -verwertung sowie die Eigenüberwachung sind dabei eingeschlossen. Ziel ist eine umwelt- und ressourcenschonende Beseitigung des Abwassers unter Beachtung von wirtschaftlichen und qualitativen Gesichtspunkten.
- (4) Für den Betrieb und Unterhalt der in § 4 Abs. 1 Buchstaben b) bis d) genannten Anlagenbestandteile gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend.
- (5) ¹Der Zweckverband prüft die Anschlussfähigkeit von geplanten Maßnahmen am Kanalnetz der Verbandsmitglieder. ²Die Verbandsmitglieder stimmen ihre Planungsprozesse frühzeitig mit dem Zweckverband ab und überlassen einschlägige Planungsunterlagen. ³§ 9 bleibt unberührt.

§ 6 Übernahme von Betriebsaufgaben, Abgrenzung

- (1) ¹Der Zweckverband übernimmt im Rahmen eines Betriebsüberganges i.S. des § 613 a BGB von seinen Mitgliedern innerhalb des in § 3 genannten räumlichen Wirkungskreises die Aufgabe des Betriebs auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung im Sinne der §§ 7 und 8. ²Die Betriebsaufgabe umfasst auch alle damit verbundenen Verwaltungs- und Bürotätigkeiten. ³Wasserrechtliche Erlaubnisverfahren sowie die Abwasserabgabeerklärungen fallen in die Zuständigkeit der Mitglieder.
- (2) Das Recht und die Pflicht der Mitglieder, die dem Zweckverband übertragenen kommunalen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (3) Die Mitglieder stellen ihre Straßen, öffentlichen Anlagen und die sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke dem Zweckverband kostenlos zur Verfügung, soweit dies für die übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- (4) ¹Bei den Mitgliedern verbleiben
- a) das Eigentum und die Trägerschaft an ihren öffentlich gewidmeten Entwässerungseinrichtungen,
 - b) die originären Aufgaben der Abwasserbeseitigung, wie Planungs- und Ausführungshoheit bei allen Sanierungs- und Neubaumaßnahmen,
 - c) die zeitliche und fachliche Abstimmung mit sonstigen kommunalen Erschließungsmaßnahmen,
 - d) die Satzungshoheit, insbesondere die Gebühren- und Beitragshoheit einschließlich Festsetzung und Anforderung,
 - e) Abgabepflicht für Kleineinleiter nach dem Abwasserabgabengesetz.

²Die Mitglieder tragen die mit Satz 1 verbundenen Kosten unmittelbar.

§ 7 Betrieb der Abwasserableitung

- (1) ¹Der Zweckverband übernimmt von seinen Mitgliedern die Aufgabe des Betriebs der Abwasserableitung (Sammeln, Fortleiten, Pumpen und Zuführung des Abwassers an den Übergabestellen) nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, dem jeweiligen Ortsrecht sowie nach den anerkannten Regeln der Technik. ²Der Zweckverband übernimmt damit auch die haftungsrechtliche Organisation sowie die Arbeitssicherheit für die Einrichtungen seiner Mitglieder.
- (2) Der Betrieb umfasst insbesondere
- a) das laufende Betriebsgeschehen und die Gewährleistung des laufenden Unterhaltes an den Anlagen in dem Umfang, wie er für die Mitglieder keine grundsätzliche Bedeutung hat und regelmäßig wiederkehrender Art ist,
 - b) die bedarfsgerechte Reinigung/Spülung des Netzes zur Gewährleistung der berechneten Hydraulik (Beauftragung, Begleitung einer Fremdfirma, Übernahme und Archivierung der Dokumentationsunterlagen),
 - c) Pflege, Wartung und Instandsetzung der Pumpstationen und Sonderbauwerke (ohne Grundstücks- und Gebäudeunterhalt),
 - d) Rattenbekämpfung im Ableitungsnetz in Zusammenarbeit mit einem zertifizierten Sachverständiger für Schädlingsbekämpfung,

³Beamte, hauptberufliche Arbeitnehmer sowie der technische Leiter des Zweckverbandes (§ 18 Abs. 1) können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

- (2) ¹Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren ersten Bürgermeister vertreten. ²Im Falle deren Verhinderung tritt an ihre Stelle deren gesetzlicher Vertreter. ³Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und seiner Stellvertreter kann ein Mitglied durch den Beschluss seiner Vertretungsorgane auch eine andere Person als ihre Vertreter bestellen.
- (3) ¹Die Verbandsmitglieder bestellen ihren weiteren Vertreter durch ihre Beschlussorgane. ²Gleiches gilt für dessen Stellvertreter im Verhinderungsfall. ³Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.
- (4) ¹Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. ²Die weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter werden für die Dauer von sechs Jahren bestellt, als Organmitglieder ihrer Verbandsmitglieder aber nur bis zum Ende der Wahlzeit, längstens bis zu ihrem vorzeitigen Ausscheiden. ³Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 12 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 13 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth sowie der technische Leiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 14 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) ¹Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so

entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) ¹Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. ³Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. ⁴Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

§ 15 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
- a) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
 - b) die Entscheidungen über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen (vgl. § 4 Abs. 3)
 - c) die grundsätzlichen Entscheidungen über die Ausführung oder Änderung der Verbandsaufgaben im II. Abschnitt,
 - d) die Entscheidung über den Beitritt weiterer Mitglieder,
 - e) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
 - f) die Beschlussfassung über die (Nachtrags-) Haushaltssatzung und den Finanzplan,
 - g) die Beschlussfassung über den Stellenplan,
 - h) die Feststellung der Jahresrechnung, sowie die Entlastung,
 - i) die Festsetzung von Entschädigungen,
 - j) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - k) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung,
 - l) die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Altersteilzeit und Entlassung des technischen Leiters, sowie von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 9 a TVöD,
 - m) die Entscheidung über Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder, deren finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband zwangsweise durchzusetzen,
 - n) die Beschlussfassung über die Änderung oder Neufassung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern
 - o) die Entscheidung über ein erhöhtes Ordnungsgeld im Einzelfall gemäß § 31 Absatz 2 Satz 2.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesene Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach § 18 zuständig ist. ²Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Zweckverbandes vom 14.07.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Rechtsstellung der Verbandsräte

¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Entschädigung ist in § 20 geregelt.

§ 17 Verbandsvorsitz und Stellvertretung

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. ²Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter einer Mitgliedsgemeinde sein.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes auf die Dauer dieses Amtes. ²Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 18 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ²Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt.

- (2) Der Verbandsvorsitzende ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht gemäß § 15 der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (3) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Er erfüllt die im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ihm zugewiesenen weiteren Aufgaben. ³Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Zweckverbandes vom 14.07.2020 in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 15 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem technischen Leiter des Zweckverbandes übertragen.
- (6) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Personalführung, er ist Vorgesetzter der Bediensteten.
- (7) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 19 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtliche tätig. ²Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit nach § 20 Absatz 1 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme.

§ 20 Entschädigung

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450 €. ²Sein Stellvertreter erhält die Entschädigung nach Satz 1 tagesanteilig ab einer fünften Vertretungswoche in Folge, wobei diese nach jeder Unterbrechung der Stellvertretung neu zu zählen beginnt. ³Die Entschädigungen passen sich mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt an, wie die Grundgehälter der Besoldungsgruppe A 9 BayBesG. ⁴Amtsnachfolger treten in den Stand des Satzes 3 ein.
- (2) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet des Absatzes 1 keine Entschädigung. ²Die übrigen ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlungen erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €. ³Satz 2 gilt für Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses entsprechend, wobei der Berichtverfasser zusätzlich 30 € pro Jahresrechnung erhält.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Arbeitnehmer den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag als Entschädigung.
- (4) ¹Die Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes bleiben unberührt. ²Als Dienstreise gelten nicht die Wegstrecken zu Sitzungen und Ortsterminen innerhalb des Verbandsgebietes.

§ 21 Dienstkräfte des Zweckverbandes, Zweckvereinbarung

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen technischen Leiter. Seine Zuständigkeit ergibt sich aus der Betriebsordnung.
- (2) ¹Der Zweckverband stellt das fachlich qualifizierte Personal an, das erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß §§ 4 bis 9 zu gewährleisten. ²Die Aus- und Weiterbildung des Personals wird im Rahmen der Personalentwicklung besonders gefördert.
- (3) ¹Der Zweckverband schließt mit der Verwaltungsgemeinschaft Aindling eine Zweckvereinbarung über die erstattungspflichtige Erledigung der nicht-technischen Aufgaben in den Bereichen
 - a) Unterstützung beim Geschäftsgang der Verbandsorgane
 - b) Personalverwaltung, Lohnabrechnung
 - c) Finanz- und Kassenverwaltung

²§ 9 bleibt unberührt.

IV. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 22 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit etwas Anderes ergibt.
- (2) ¹Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. ²Etwaige Überschüsse sind im Rahmen des Verbandshaushaltes und der Umlagen-Festsetzung auszugleichen.

§ 23 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) ¹Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. ²Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 32 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 24 Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband beschafft die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen durch eine

1. Umlage Betriebskosten (§ 25) für Aufgaben gemäß §§ 7, 8 und 9
2. Umlage Verbandskläranlage (§ 26)
3. Umlage Investitionskosten (§ 27),

soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

§ 25 Umlage Betriebskosten

- (1) Der Verband erhebt für die übernommenen Betriebsaufgaben gemäß §§ 7, 8 und 9 und den damit verbundenen Personal- und Sachaufwand von seinen Mitgliedern eine „Umlage Betriebskosten“.
- (2) Die Umlage errechnet sich nach
 - a) den Personalausgaben auf Basis der jeweiligen Haushaltsansätze Gruppierungs-Nrn. 40-47, dividiert durch
 - b) das Jahressummen-Verhältnis der Arbeitszeit-Nachweise (Zeitraum vom 01.11. des Vorvorjahres bis 31.10. des Vorjahres) aller tätig gewordener Beschäftigten für die fünf Tätigkeitsbereiche
 - 1) Verbandskläranlage, Verbandssammler (ohne Anbindungen Gemeinde Todtenweis, vgl. § 4 Absatz 4 Satz 2)
 - 2) Kläranlage Edenhausen (Markt Aindling)
 - 3) – 5) Kanalnetze/Sonderbauwerke der drei Mitglieder,wobei die Jahresdifferenz zu den Sollstunden/Beschäftigter als Gemeinstunden gelten und im jeweiligen prozentualen Verhältnis den fünf Tätigkeitsbereichen zugerechnet werden, und
 - c) dem sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand auf Basis der jeweiligen Haushaltsansätze im Unterabschnitt 7000 „Abwasser-Betriebsaufgaben“, Gruppierungs-Nrn. 50 bis 69, dividiert durch das Jahressummenverhältnis gemäß Buchstabe b).
- (3) Der Verband rechnet mit seinen Mitgliedern im Rahmen des Betriebs der Abwasserableitung (§ 7 Abs. 2 Buchstabe e) die erstattungsfähigen Kosten für Grundstücksanschlüsse i.S. deren Ortsrechts ab.
- (4) ¹Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 erfolgt bezüglich des Parameters nach Abs. 2 Buchstaben b) und c) eine Hochrechnung der tatsächlich vorliegenden Arbeitszeitnachweise aus 2020. ²Für neu eingestellte Beschäftigte werden die Arbeitszeitnachweise vergleichbarer Stellen herangezogen.

§ 26 Umlage Verbandskläranlage

- (1) Der Verband erhebt für den durch sonstige Einnahmen (insb. §§ 25) nicht gedeckten Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt von seinen Mitgliedern eine „Umlage Verbandskläranlage“.
- (2) ¹Die Umlage errechnet sich zu 2/3 nach der Schmutzfracht und zu 1/3 nach der Zulaufmenge. ²Der Jahreswert der Schmutzfracht errechnet sich aus den 12 Monatswerten im Zeitraum vom 01.11. des Vorjahres bis 31.10. des Vorjahres. ³Liegt für einen einzelnen Monat keine Trockenwetter-Messung vor, wird dafür der Mittelwert aus dem Vor- und Folgemonat angesetzt. ⁴Soweit für denselben Monat mehrere Werte vorliegen, wird deren Durchschnittswert ermittelt.

§ 27 Umlage Investitionskosten

- (1) ¹Den Bedarf für eine Investitionskostenumlage für Beschaffungen, Verbesserungen an der Verbandsanlage sowie für Ersatzbauten regelt die Verbandsversammlung in der Haushaltssatzung. ²Die Berechnung einer Umlage der Investitionskosten erfolgt nach dem gemittelten v.H.-Anteil an den Mengengerüsten in § 5 Abs. 1 Satz 2 (Spalte 5). ³Dabei bleiben Schadensersatzforderungen gegenüber Dritten unberührt.
- (2) Auf die Abwasser-Betriebsaufgaben (§§ 6 bis 9) entfallende Investitionen, werden über eine Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt finanziert und über § 25 Absatz 2 Buchst. c) umgelegt.
- (3) ¹Den Bedarf für eine Investitionskostenumlage für Neu- und Erweiterungsbauten regelt die Verbandsversammlung in der Haushaltssatzung. ²Die Berechnung der Umlage richtet sich nach dem mit der Maßnahme bezweckten v.H.-Anteil an den künftigen Mengengerüsten.

§ 28 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) ¹Die Umlagen gemäß §§ 25 bis 27 werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgestellt. ²Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Umlagen sind anzugeben:
 - a) die in den §§ 25 bis 27 in Bezug genommenen Parameter und Bemessungsgrundlagen
 - b) die jeweiligen Umlagebeträge je Schlüsseleinheit (Umlagesatz) und
 - c) die Gesamthöhe der jeweiligen Umlagebeträge für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (4) ¹Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jeden ersten Quartalmonats fällig. ²Werden die Umlageraten nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 % für jeden angefangenen Monat gefordert werden.
- (5) ¹Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Verband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 29 Kassenverwaltung

Die Kassenverwaltung wird im Rahmen einer Zweckvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Aindling übertragen (vgl. § 21 Abs. 3).

§ 30 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres geprüft werden.

- (3) Nach der örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung erfolgt die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Aichach-Friedberg.

V. Schlussbestimmungen

§ 31 Ordnungsgeld

- (1) Soweit Verbandsmitglieder die ihnen nach § 5 Absatz 1 zustehenden Mengengerüste fahrlässig überschreiten und damit die Erlaubnisbedingungen und –auflagen in den jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden für die Verbandskläranlage nicht eingehalten werden können, erhebt der Zweckverband vom betreffenden Mitglied ein Ordnungsgeld.
- (2) ¹Das Ordnungsgeld beträgt 3.000 € für jeden Monat, in dem der Fall des Absatzes 1 durch zwei Monatsmessungen belegt ist. ²Soweit die Verfehlungen über einen Zeitraum von über fünf Folgemonaten anhalten, entscheidet im Einzelfall die Verbandsversammlung über ein erhöhtes Ordnungsgeld. ³Weitere verbandsrechtliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.
- (3) Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 32 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) ¹Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg bekanntgemacht. ²Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. ³Die Satzungen und Verordnungen können am Sitz des Zweckverbandes (§ 1 Abs. 2) eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 33 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

¹Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. ²Sie entscheidet über die Beiziehung von Fachbehörden.

§ 34 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) ¹Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. ²Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach den v.H.-Sätzen des Mengengerüsts (§ 5 Abs. 1) zu verteilen.
- (3) ¹Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. ²Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. ³Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. ⁴Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Die Verbandsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verbandssatzung vom 03.12.2001 sowie die Entschädigungssatzung vom 04.05.2015 außer Kraft.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Kabisbachgruppe

Todtenweis, den 13.11.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Konrad Carl', with a stylized flourish at the end.

Konrad Carl
Verbandsvorsitzender
Erster Bürgermeister
